



Feuerwehrreglement

An der Urnenabstimmung am xx. Juni 2023 beschlossen

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Allgemeines	2
Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Feuerschutz	2
Teil B	Feuerwehr- und Löschwesen	2
Art. 3	Organisation	2
Art. 4	Überörtliche Zusammenarbeit	2
Art. 5	Ausrüstung	2
Art. 6	Ausbildung.....	2
Art. 7	Alarmierung.....	3
Art. 8	Feuerwehrkommission.....	3
Art. 9	Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission.....	3
Art. 10	Feuerwehrkommandant	4
Teil C	Löschwasserversorgung.....	4
Art. 11	Löschwasserversorgung	4
Art. 12	Hydrantenanlagen.....	5
Art. 13	Wartung und Unterhalt.....	5
Art. 14	Andere Wasserbezugsorte	5
Teil D	Feuerwehrdienst.....	5
Art. 15	Leistung von Feuerwehrdienst	5
Art. 16	Feuerwehrpflicht.....	6
Art. 17	Dienstplicht	6
Art. 18	Besoldung.....	6
Art. 19	Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen	6
Art. 20	Ersatzabgabe	6
Art. 21	Befreiung von der Ersatzabgabe	6
Teil E	Disziplarmassnahmen und Beschwerdeverfahren	7
Art. 22	Disziplarmassnahmen	7
Art. 23	Rechtsmittel	7
Teil F	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Art. 24	Inkrafttreten.....	7
Art. 25	Vollzug.....	7

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche und geschlechtsneutrale Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche und geschlechtsneutrale Formulierung verzichtet.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde Römerswil erlassen, gestützt auf § 100 Abs. 6 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 sowie Art. 16 lit. b der Gemeindeordnung Römerswil vom 1. Januar 2018, folgendes Reglement:

Teil A Allgemeines

-
- Art. 1
Geltungsbereich
- Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Gemeinde Römerswil fest.
-
- Art. 2
Feuerschutz
- Die Einwohnergemeinde Römerswil besorgt den Feuerschutz nach den Vorschriften des kantonalen Rechts. Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zu den kantonalen

Teil B Feuerwehr- und Löschwesen

-
- Art. 3
Organisation
- ¹ Das Feuerwehr- und Löschwesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser bestimmt das zuständige Ressort.
- ² Die Wahl der Feuerwehrkommission ist in der Gemeindeordnung geregelt.
- ³ Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Feuerwehrkommission den Feuerwehrkommandanten, dessen Stellvertreter, die Offiziere und die höheren Unteroffiziere.
- ⁴ Die Organisation wird durch den Gemeinderat auf Vorschlag der Feuerwehrkommission festgelegt.
-
- Art. 4
Überörtliche Zusammenarbeit
- Die überörtliche Zusammenarbeit mit andern Gemeinden bezüglich einzelner Gemeindeteilgebiete und Liegenschaften vereinbart der Gemeinderat in Absprache mit der Feuerwehrkommission und der Gebäudeversicherung Luzern.
-
- Art. 5
Ausrüstung
- Die Gemeinde sorgt für die erforderlichen Ausrüstungen und Gerätschaften, und deren sachgemässe Unterbringung basierend auf den geltenden Finanzkompetenzen und des vorhandenen Budgets.
-
- Art. 6
Ausbildung
- Die Ausbildung im Feuerwehrdienst erfolgt nach den Anordnungen des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung.

Art. 7
Alarmierung

¹Die Feuerwehr Römörswil legt die Alarmorganisation fest, die ständig dem Einsatzkonzept anzupassen ist.

²Das Feuerwehrkommando stellt, gestützt auf die Weisungen des Feuerwehrinspektorates, die ständige Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sicher und regelt den Pikettdienst

Art. 8
Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission ist die beratende und begutachtende Stelle für das gesamte Feuerwehrwesen.

² Sie besteht aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten
- b) einem Vertreter des Gemeinderates
- c) 3 - 5 Mitgliedern (Feuerwehrkommandant-Stv., Offiziere, höhere Unteroffiziere)

³ Der Kommandant führt den Vorsitz.

⁴ Die Feuerwehrkommission bestimmt die Aufgaben der einzelnen Kommissionsmitglieder selbst.

Art. 9
Aufgaben und Befugnisse der Feuerwehrkommission

¹ Die Feuerwehrkommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) ernennt auf Antrag des Feuerwehrkommandanten:
 - die Unteroffiziere
- b) Wahlvorschläge zu Handen der Gemeinde für:
 - Feuerwehrkommandant
 - Feuerwehrkommandant-Stellvertreter
 - Offiziere
 - Höhere Unteroffiziere (Materialverwalter, Fourier)
- c) Finanzgeschäfte im Rahmen der Finanzkompetenz:
 - Jährliches Budget
 - Anschaffungen von Fahrzeugen und Gerätschaften
 - Aus- und Neubau der Gerätelokale
 - Sold- und Entschädigungsansätze
 - Entschädigungsansätze für requirierte private Motorfahrzeuge
 - Versicherung der Feuerwehrleute und der Lokale und Ausrüstungen
- d) Übrige Geschäfte:
 - Festlegen des Organigrammes der Feuerwehr
 - Bestimmen der für den Feuerwehrdienst notwendigen Anzahl Feuerwehrleute
 - Beantragt Änderungen des Feuerwehrreglementes und der Verordnung zum Feuerwehrreglement an die Gemeinde
 - Erteilen von Dispensen vom Feuerwehrdienst
 - Durchführung von Entlassungen
 - Beaufsichtigung, Unterhalt der Feuerwehrlokale, der

- Gerätschaften, der Fahrzeuge und der persönlichen Ausrüstung
- Sicherstellung einer zweckmässigen Ausrüstung
- Beaufsichtigt die Erstellung und den Unterhalt der Wasserbezugsorte im Einsatzgebiet
- Anerkennung von besonderen Dienstleistungen und Durchführung von Ehrungen nach 25 Dienstjahren
- Genehmigung und Überwachung des jährlichen Arbeitsprogrammes
- Verabschiedung des Tätigkeitsberichtes des Feuerwehrkommandanten
- Vollzug der Disziplinar massnahmen

² Der Gemeinderat kann der Feuerwehrkommission weitere Aufgaben übertragen.

Art. 10
Feuerwehrkommandant

- ¹ Der Kommandant ist der verantwortliche Leiter der Feuerwehr Römerswil. Er
- a) stellt die ständige Einsatzbereitschaft sicher
 - b) führt das Kommando im Ernstfall und im Übungsdienst
 - c) führt den Vorsitz in der Feuerwehrkommission
 - d) vertritt die Feuerwehr nach aussen
 - e) erarbeitet das Budget zuhanden der Feuerwehrkommission
 - f) ist verantwortlich für die Erstellung des Arbeitsprogrammes
 - g) organisiert den Pikettdienst
 - h) ist für die Einhaltung des Budgets verantwortlich und kontrolliert und visiert die Rechnungen
 - i) führt Beförderungen und Ehrungen durch
 - k) überwacht die Handhabung dieses Reglementes der Feuerwehr Römerswil

² Der Feuerwehrkommandant ist dem Gemeinderat unterstellt oder der vom ihm bezeichneten Stelle. Der Gemeinderat kann dem Feuerwehrkommandanten weitere Aufgaben übertragen.

³ Der Stellvertreter des Kommandanten unterstützt diesen in seinen Funktionen und übernimmt im Verhinderungsfall seine Rechte und Pflichten.

Teil C Löschwasserversorgung

Art. 11
Löschwasserversorgung

¹ Die Löschwasserversorgung im Einsatzgebiet wird durch die Gemeinde sichergestellt, soweit diese nicht einem Dritten übertragen wurde.

² Der Gemeinderat ist berechtigt den Wasserversorgungen die Bereitstellung der Löschwasserversorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu übertragen.

³ Für Gebäude, die neu an die Löschwasserversorgung angeschlossen werden und nicht im Versorgungsgebiet einer Wasserversorgung liegen, wird den Eigentümern eine Anschlussgebühr von 0.5 % des Gebäudeversicherungswertes

erhoben. Der Gemeinderat kann eine andere Berechnungsgrundlage bestimmen, sofern die Wasserversorgungsgenossenschaften ihr System anpassen.

⁴ Beitragspflichtig sind die Eigentümer der im Schutzbereich (Radius von 400 m ab Hydrant) liegenden Gebäude, welche zweckmässig mit Löschwasser versorgt werden können.

Art. 12
Hydrantenanlagen

¹ Standort und Modell der Hydranten sind rechtzeitig der Gemeinde und der Feuerwehr zur Genehmigung einzureichen.

² Der Hydrant ist Bestandteil der Löschwasserversorgung und wird von den Zuständigen für die Löschwasserversorgung gemäss Art. 11 Abs. 1 und 2 finanziert.

³ Die Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten, Schieber und weitere für die Löschwasserversorgung erforderlichen Einrichtungen unentgeltlich auf ihrem Grundstück zu dulden und jederzeit zugänglich zu halten.

Art. 13
Wartung und Unterhalt

Jeweils im Herbst ist die Betriebsbereitschaft der Hydranten im Einsatzgebiet durch die Feuerwehr zu kontrollieren.

Art. 14
Andere Wasserbezug-
sorte

¹ Für Löschwasserbehälter ist zwischen der Gemeinde und dem Grundeigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

² Die Gemeinde leistet an die Erstellungskosten einen Beitrag.

³ Der verbleibende Restbetrag wird durch die beteiligten Grundeigentümer im Verhältnis der Gebäudeversicherungswerte geleistet.

⁴ Bei einem späteren Anschluss an die Wasserversorgung wird der bereits geleistete Beitrag angerechnet.

Teil D Feuerwehrdienst

Art. 15
Leistung von Feuerwehr-
dienst

¹ Der Feuerwehrdienst besteht aus dem Übungsdienst und den Einsätzen sowie den dafür obligatorischen Ausbildungskursen. Zum Feuerwehrdienst gehören ausserdem Vorbereitungsarbeiten sowie die Teilnahme an Rapporten und Sitzungen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, an den für ihre Funktion vorgeschriebenen Übungen teilzunehmen und Aufgeboten zu Einsätzen Folge zu leisten. Absenzen sind nur im Ausnahmefall erlaubt; sie sind zu begründen.

³ Die Feuerwehr ist verpflichtet, sämtliche Dienstleistungen der Angehörigen der Feuerwehr individuell zu erfassen. Diese Erfassung muss jederzeit aktuell sein und allen Angehörigen der Feuerwehr ist dazu Einsicht zu gewähren. Beim

Austritt aus der Feuerwehr, ist den auszutretenden Angehörigen der Feuerwehr eine Übersicht über alle erbrachten Dienstleistungen abzugeben.

Art. 16
Feuerwehrpflicht

Die Feuerwehrpflicht besteht in der Leistung von Feuerwehrdienst oder in der Leistung einer Ersatzabgabe.

Art. 17
Dienstpflicht

¹ Die Feuerwehrkommission bestimmt, wer dienstpflichtig ist, wobei die familiären, die beruflichen und die persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

² Über die Entlassung aus der Feuerwehr vor Erreichen des Dienstpflichtalters entscheidet die Feuerwehrkommission aufgrund eines bis spätestens am 31. August eingereichten schriftlich begründeten Gesuches.

Art. 18
Besoldung

Der Gemeinderat legt den Sold und die Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr auf Vorschlag der Feuerwehrkommission für alle Dienstleistungen fest. Er hält sich dabei an die Empfehlung des Feuerwehrinspektorates der Gebäudeversicherung Luzern und des Feuerwehrverbands des Kantons Luzern.

Art. 19
Verrechnung von Einsätzen und Dienstleistungen

¹ Die Gemeinde stellt Dienstleistungen, technische Hilfeleistungen oder verrechenbare Einsätze gemäss § 94a FSG dem Verursacher in Rechnung.

² Die Tarife und Gebühren richten sich nach den Empfehlungen des Feuerwehrinspektorats der Gebäudeversicherung Luzern.

Art. 20
Ersatzabgabe

¹ Feuerwehrpflichtige, die nicht Feuerwehrdienst leisten, haben eine jährliche Feuerwehersatzabgabe gemäss § 104 und § 105 des Gesetzes über den Feuerschutz zu entrichten.

² Der Ansatz der Ersatzabgabe in Promille des im Kanton Luzern steuerbaren Einkommens wird von den Stimmbürgern im Rahmen des Gesamtbudgets jährlich festgesetzt. Es ist keine separate Abstimmungsfrage notwendig.

Art. 21
Befreiung von der Ersatzabgabe

Ehemalige Feuerwehreingeteilte, die vorzeitig aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, sind von der Entrichtung der Ersatzabgabe für ihre Person nach 25 Jahren befreit. Die Feuerwehrkommission kann Ausnahmen bewilligen ab 20 geleisteten Dienstjahren.

Teil E Disziplinar massnahmen und Beschwerdeverfahren

Art. 22
Disziplinar massnahmen

¹ Die Feuerwehrkommission kann Feuerwehrleute, die sich disziplinarisch verfehlen, mit einem Verweis oder mit einer Ordnungsbusse bestrafen.

² Bei länger dauernder Verhinderung erfolgt die Entlassung.

Art. 23
Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten kann innert 20 Tagen bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Teil F Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24
Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch die Gebäudeversicherung des Kantons Luzern per 18. Juni 2023 in Kraft.

² Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 27. November 2006

Art. 25
Vollzug

Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.

Römerswil, xx. xxxxx 2023

GEMEINDERAT RÖMERSWIL

Urs Schryber
Gemeindepräsident

Fabian Kathriner
Gemeindeschreiber /
Geschäftsführer



Kontakt Gemeindeverwaltung

Dorf 6, 6027 Römerswil

041 914 20 60

gemeindeverwaltung@roemerswil.ch

www.roemerswil.ch